

raurüage, die Familienzusammensetzung sowie Größe, Struktur und Bauzustand des verfügbaren Wohnraumes zu berücksichtigen.

In die Ausarbeitung der Wohnraumvergabepläne der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind die Bürger umfassend einzubeziehen; das gleiche gilt bei Betrieben mit wohnraumlenkenden Befugnissen (§ 27 WLVO)³ hinsichtlich der Werkstätten dieser Betriebe. Die örtlichen und gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen haben das Recht, zu den Wohnraumvergabeplänen Vorschläge zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben. Der Entwurf der Wohnraumvergabepläne ist in geeigneter Weise mit den Bürgern zu beraten (§ 8 WLVO; § 4 Abs. 3 der DB zur WLVO). Bewährt haben sich öffentliche Beratungen im Wohngebiet, öffentliche Ratssitzungen, Beratungen in Gewerkschaftsversammlungen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen oder Beratungen im Rahmen der Ausschüsse der Nationalen Front.

Die Wohnraumvergabepläne der Städte und Gemeinden werden jährlich von den Räten beschlossen und von den Volksvertretungen bestätigt. In Städten mit Stadtbezirken können unter Berücksichtigung der Größe der Stadtbezirke Wohnraumvergabepläne auch nach Stadtbezirken oder Wahlkreisen erarbeitet werden (§ 8 Abs. 1 WLVO). Die Zustimmung zu den Wohnraumvergabeplänen der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, denen wohnraumlenkende Befugnisse übertragen wurden, erfolgt durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 WLVO). Eine Bestätigung dieser Wohnraumvergabepläne durch die örtlichen Volksvertretungen ist nicht vorgesehen (§ 67 Abs. 2 GöV). Diese Wohnraumvergabepläne werden durch die Leiter der Betriebe nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und des örtlichen Rates verbindlich festgelegt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 WLVO; § 4 Abs. 3 Satz 4 der DB zur WLVO). Die Betriebe haben dem örtlichen Rat ein Exemplar ihres Wohnraumvergabeplanes zu übergeben (§ 4 Abs. 3 Satz 5 der DB zur WLVO).

Die gleiche Funktion wie die Wohnraumvergabepläne haben die *Wohnraumverteilungspläne der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften*. Diese Pläne werden von den Vorständen der Wohnungsbaugenossenschaften in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organen und Einrichtungen vorbereitet⁴ und von den örtlichen Räten bestätigt. Die Bestätigung erfolgt vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft (§ 67 Abs. 2 GöV i. V. m. § 29 Abs. 1 WLVO).

Die Wohnraumvergabepläne und die Wohnraumverteilungspläne bilden für die staatlichen Organe, Betriebe und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die verbindliche Grundlage für die Zuweisung bzw. Verteilung von Wohnraum an Bürger, Werkstätten des Betriebes und Mitglieder der Genossenschaft. Für die Wohnungssuchenden wird aus diesen Plänen ersichtlich, ob sie im betreffenden Jahr mit Wohnraum versorgt werden sollen. Eine Rang- und Reihenfolge hinsichtlich der Dringlichkeit der Versorgung innerhalb eines Jahres kann allerdings aus diesen Plänen nicht abgeleitet werden. Auf ihrer Grundlage besteht auch kein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Wohnung.

Der Wohnungsantrag und die Entscheidung darüber

Die Staatsorgane haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bürger ihre Wohnungsangelegenheiten den örtlichen Räten persönlich vorbringen und sich von ihnen beraten lassen können (§ 3 Abs. 3 WLVO). Das gilt insbesondere für Wohnungssuchende Bürger, die einen Wohnungsantrag stellen wollen. Antragsteller (Wohnungssuchende Familien, Ehepaare und volljährige Einzelpersonen) wenden sich mit ihrem Wohnungsantrag an die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, auf dessen Territorium sie ihren Hauptwohnsitz haben. Das gilt grundsätzlich auch für Wohnungsanträge von Werkstätten aus Schwerpunktbetrieben und anderen Betrieben mit Werkwohnungen. Diese Werkstätten stellen ihre Anträge jedoch bei ihrem Betrieb, wenn das zwischen dem örtlichen Rat und dem Betrieb ausdrücklich vereinbart wurde (§ 27 Abs. 2 Satz 2 WLVO); über diese Möglichkeit sind die Werkstätten in geeigneter Weise zu informieren (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der DB zur WLVO).

Bürger, die aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums sich zeitweilig an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, stellen dort keinen Wohnungsantrag. Sie werden in der Regel in Wohnheimen und Internaten untergebracht. Bei der Antragstellung um Aufnahme in ein Wohnheim handelt es sich nicht um einen Wohnungsantrag auf der Grundlage der WLVO. Will der

Wohnungssuchende Bürger an diesem Ort seinen ständigen Wohnsitz begründen (z. B. wegen der Berufsausübung), ist eine Antragstellung beim dortigen örtlichen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde nicht ausgeschlossen. In diesem Fall ist zwischen den beteiligten örtlichen Räten eine Abstimmung über die zu klärenden Fragen durchzuführen, z. B. Nachweis des Wohnraumbedarfs bzw. die Prüfung der Möglichkeit eines Wohnungsaustauschs, wenn der betreffende Bürger bereits eine Wohnung hat.

Der Wohnungsantrag soll eine Begründung des Wohnraumbedarfs enthalten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WLVO). Diese Regelung dient der fristgemäßen Entscheidung des örtlichen Rates darüber, ob der Wohnungsantrag registriert oder abgelehnt wurde. Um den Wohnungssuchenden Bürgern die Antragstellung zu erleichtern, sind für den Wohnungsantrag die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WLVO). Bei den Vordrucken wird berücksichtigt, daß eine EDV-gerechte Erfassung und Bearbeitung möglich ist (z. B. Angabe der Personenkennzahl). Das sichert eine möglichst schnelle Bearbeitung der Wohnungsanträge. Bis zur Entscheidung über den Wohnungsantrag dürfen die Bürger keinen weiteren Wohnungsantrag stellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 WLVO).

Der Bürger hat Anspruch auf eine Entscheidung über seinen Wohnungsantrag. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 4 WLVO. Wird der Antrag registriert, hat der Bürger Gewißheit, daß sein Wohnungsproblem unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, sozialer und volkswirtschaftlicher Erfordernisse gelöst wird.

Der Bürger hat andererseits die Möglichkeit, jederzeit seinen Wohnungsantrag zurückzuziehen. Das kann der Fall sein, wenn er im persönlichen Gespräch zu der Überzeugung gelangt, daß ein Wohnungsaustausch (§ 126 Abs. 1 ZGB i. V. m. §§ 14 f. WLVO) günstigere Möglichkeiten für die Lösung seines Wohnungsproblems bietet.

Wohnungsangebot und Wohnraumzuweisung

Vor der Entscheidung des örtlichen Rates über die Zuweisung von Wohnraum ist dem Bürger ein *Wohnungsangebot* zu unterbreiten (§ 11 Abs. 1 WLVO). Er erhält die Möglichkeit, den für ihn vorgesehenen Wohnraum zu besichtigen. Das wohnraumlenkende Organ hat ihm dazu eine Besichtigungskarte auszuhändigen. Diese berechtigt den Bürger, den für ihn vorgesehenen Wohnraum zu betreten und in Augenschein zu nehmen. Der Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte des Wohnraumes ist verpflichtet, auf Grund dessen dem Bürger die Möglichkeit der Besichtigung einzuräumen.

Der örtliche Rat hat zu sichern, daß das Wohnungsangebot jeweils nur einem Wohnungssuchenden Bürger unterbreitet wird. Der Bürger hat sich innerhalb einer Woche gegenüber dem örtlichen Rat zu erklären. Lehnt er das Angebot ab oder äußert er sich innerhalb dieser Frist nicht, verliert das Angebot seine Gültigkeit. Das heißt, der örtliche Rat kann diese Wohnung nunmehr einem anderen Bürger anbieten. Damit ist gesichert, daß möglichst schnell frei gewordene Wohnungen wieder belegt werden. Bei wiederholter Ablehnung von angebotenen zumutbarem Wohnraum kann der Wohnungsantrag in den Wohnraumvergabeplan des folgenden Jahres aufgenommen oder aus dem Vergabeplan des laufenden Jahres gestrichen werden. Diese Entscheidung ist für den Bürger einschneidend und schwerwiegend. Sie kann deshalb nur durch Beschluß des zuständigen örtlichen Rates erfolgen (§ 11 Abs. 2 WLVO).

Eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs „zumutbarer Wohnraum“ ist auf Grund der unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen in den Bezirken, Kreisen,

3 Die Bezirkstage beschließen darüber, welchen Schwerpunktbetrieben und weiteren Betrieben mit Werkwohnungen mit Sitz im Territorium Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung übertragen werden (§ 5 Abs. 2, 3. Strich WLVO). In bestimmten Fällen ist kraft Rechtsvorschrift festgelegt, daß die Übertragung dieser Befugnisse durch Bezirksstagsbeschluß vorzusehen ist. Das betrifft die Deutsche Reichsbahn und die SDAG Wismut (§ 2 Abs. 2 der DB zur WLVO). Für sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften und für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane (einschließlich Zivilverteidigung) bedarf es keiner solchen Festlegung durch die Bezirkstage. Ihnen sind diese Befugnisse kraft Rechtsvorschrift übertragen (§§ 23 Abs. 1, 28 Abs. 1 WLVO).

4 Vgl. § 11 Abs. 1 der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften i. d. Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) i. V. m. Abschn. V, Ziff. 3 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.